



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Ute Schillinger-Häfele

Die Deduktion von Veteranen nach Aventicum. Ein Beitrag zur Geschichte der Kolonisation der frühen Kaiserzeit

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **441–450**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1516/5865> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p441-450-v5865.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

UTE SCHILLINGER-HÄFELE

Die Deduktion von Veteranen nach Aventicum

Ein Beitrag zur Geschichte der Kolonisation der frühen Kaiserzeit

Herbert Nesselhauf zum 65. Geburtstag

In einem unlängst erschienenen Aufsatz hat P. FREI die Frage nach der Bedeutung der Kolonie Aventicum, dem heutigen Avenches in der Schweiz, erneut aufgegriffen und umfassend behandelt.¹ Er hat dabei deutlich herausgestellt, daß Überlegungen der Art, die Gründung der Kolonie könne eine Maßnahme gegen die Helvetier – zu ihrer Maßregelung oder Niederhaltung – gewesen sein,² keinen Rückhalt in der Überlieferung haben und von der Situation her aller Wahrscheinlichkeit entbehren. Die Gründung der Kolonie müsse vielmehr als Rangerhöhung des *caput gentium* der Helvetier verstanden werden.³ Bei einem solchen Verständnis der Koloniegründung läßt sich ein Umstand allerdings zunächst nicht befriedigend erklären: die Deduktion von Veteranen nach Avenches, die durch den Beinamen *«Emerita»* der Kolonie sicher bezeugt ist, auch wenn wir in Avenches bisher keine anderen Belege für das Vorhandensein von Veteranen haben.⁴ Hätte die Koloniegründung

¹ P. FREI, Zur Gründung und zur Rechtsstellung der römischen Kolonie Aventicum, Bulletin de l'Association pro Aventico 20, 1969, 5 ff.

² Vertreten von D. VAN BERCHEM, bes. in dem Aufsatz: Les colons d'Aventicum, Mélanges Charles Gilliard, Lausanne 1944, 46 ff. (die weiteren Arbeiten v. BERCHEMS dazu bei FREI a. O. 22 zitiert), und aufgenommen von F. VITTINGHOFF, Römische Stadtrechtsformen der Kaiserzeit, ZRG 68, 1951, 451.

³ Die Stadtmauer von Aventicum (deren Umfang unter militärischen Gesichtspunkten m. E. unsinnig ist) kann man übrigens entschiedener, als es Frei a. O. 21 tut, unter dem Aspekt der Rangerhöhung von Aventicum sehen und als Statussymbol interpretieren, wenn man sie im Zusammenhang mit ähnlichen Mauerbauten der frühen Kaiserzeit sieht, so z. B. denen von Nemausus, Vienna und Augustodunum. Vgl. dazu A. GRENIER, Manuel d'Archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine V: Archéologie gallo-romaine I, 1931, 282 ff. 339 u. 352; III, 1, 1958, 97.

⁴ Vgl. dazu FREI a. O. 11 f. Ich möchte allerdings zu bedenken geben, ob es sich in der Inschrift CIL XIII 5071 – C. Iul(ius) Primus, Trevir, cur(ator) col(oniae? onorum?) item cur(ator) (Se)vir(orum) . . . – nicht um einen Veteranen handeln könnte. Die Bezeichnung *«Trevir»*, als Angabe der geltenden Gemeindezugehörigkeit – für einen Funktionär der Stadt (anders FREI a. O. 18) befremdlich genug – ließe sich dann verstehen als Angabe der früheren Heimat, wie sie auch sonst gelegentlich bei Neubürgern einer Gemeinde zu finden ist. Vgl. z. B. CIL XIII 8283 (Köln): M. Val(erius) Celerinus Papiria Astigi, cives

den Sinn gehabt, den Helvetiern eine Zwingburg ins Land zu legen, dann wäre die Ansiedlung von Veteranen die Konsequenz aus dieser Absicht gewesen. Sollte den Helvetiern hingegen Dank für das Verhalten im Kampf gegen Caecina abgestattet werden, dann hätte sich diese Absicht durch eine reine Rangerhöhung der Stadt hinreichend verwirklichen lassen, ohne daß es dazu der Ansiedlung von Kolonisten bedürft hätte.⁵ An Exempla für ein solches Vorgehen mangelte es nicht: Unter Augustus haben dem Bericht Suetons zufolge mehrere Städte römisches oder latinisches Recht als Dank für geleistete Dienste erhalten;⁶ unter Claudius ist Volubilis in Mauretanien aus ebensolchen Gründen zum Bürgermunizipium aufgestiegen,⁷ und Vespasian selbst hat durch die Erhebung spanischer Städte in den Rang von *municipia* latinischen Rechts Beispiele von Rangerhöhungen ohne Veteranenduktion gegeben. Auch die Verleihung des Titels *colonia* ohne Ansiedlung von Kolonisten ist offenbar unter Vespasian vorgekommen. So handelt es sich bei der *colonia Flavia Tricastinorum* in der Narbonensis, soweit wir sehen können, um eine reine Rangerhöhung durch Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Tricastiner.⁸ Hinweise auf eine Ansiedlung von Kolonisten fehlen jedenfalls hier

Agrippine(nsis), veter(anus) leg(ionis) X p(iae) f(idelis) ---; CIL VI 31139: --- M. Ulpius Tertius, cives Tribocus, Cl(audia) Ara, missus honest(a) mission(e) --- («post missionem coloniae Agrippinensi adscriptus» DOMASZEWSKI, CIL XIII 2, 2, p. 506) und die neugefundene Inschrift aus Leutstetten: [.] *Iul(io) C. f(ilio) Quir(ina tribu) Pintam[o], domo ex Hisp(ania) citerio[re], Augusta Brac(ara), vet(erano) ex dec(urione) a[l(ae)], decurioni munic(ipii) Aeli(i) A(u)g(usti) ---* (A. RADNÓTI, Eine Grabinschrift aus Leutstetten (Lkr. Starnberg, Obb.), Chiron 2, 1972, 478 ff.).

⁵ Die von FREI (a. O. 7 u. 21) im Anschluß an andere genannte Aufgabe der Kolonie, den «Schutz der strategisch wichtigen Straße, die vom Genfer See zum Rhein führte», zu gewährleisten, ist – jedenfalls für sich alleine – auch keine plausible Begründung einer Veteranenansiedlung. Die Windischer Legion mit den ihr zugeordneten Kohorten konnte diese Aufgabe gewiß auch wahrnehmen. Unklar bleibt, was sich GRENIER (a. O. I, 1931, 351) im einzelnen vorstellt, wenn er sagt: «... la ville d'Avenches ... sa création fut probablement pour Vespasien un moyen d'assurer une sorte de retraite aux légionnaires qui lui avaient conquis l'empire.»

⁶ Suet. Aug. 47: *Urbium quasdam ... merita erga populum Romanum adlegantes Latinitate vel civitate donavit.*

⁷ Vgl. dazu H. GALSTERER, Zu den römischen Bürgermunizipien in den Provinzen, Epigraphische Studien 9, 1972, 37 ff.

⁸ Für ihr *oppidum Augusta Tricastinorum* und damit, wie ich glaube, für die Tricastiner insgesamt, bezeugt Plin. n. h. 3, 36 latinisches Recht. Der Titel *colonia Flavia Tricastinorum* ist durch eine 1961 in Vaison gefundene Inschrift bekannt geworden: *Antistiae Q. fil(iae) Piae Quintillae flaminicae colonia Flavia Tricastinorum patronae optumae Philoc[ri]tes lib(ertus)*, AE 1962, 143; H. ROLLAND, CRAI 1961, 359 ff., wo die Beziehung des Beinamens *Flavia* auf Vespasian durch die Verbindung mit dem Kataster von Orange plausibel gemacht wird. Anzumerken ist, daß die Inschrift nicht, wie ROLLAND a. O. 362 annimmt, von der *colonia* gesetzt ist. Stifter ist vielmehr der Freigelassene Philoc[ri]tes (der sein Gentile nicht nennt, weil es sich aus der Nennung seiner Patronin ergibt), und *colonia Flavia Tricastinorum* ist Ortsangabe zu *flaminica* (vgl. CIL XII 695 u. 1118).

ebenso wie in Icosium in Mauretanien.⁹ Wenn die *colonia Flavia Forum Segusiorum*¹⁰ ihren Beinamen von Vespasian hat, dann gehört sie wohl ebenfalls in diesen Zusammenhang: Für eine Kolonisteneduktion gibt es keinen Hinweis, dagegen wäre eine Statusverbesserung der Nachbarn von Lugdunum – analog dem Fall der Tricastiner – durchaus verständlich.¹¹

Daß mit der Errichtung der Kolonie in Avenches Veteranen angesiedelt wurden, ist nach dem Gesagten keineswegs selbstverständlich, und über die besonderen Gründe, die trotzdem dazu führten, gibt unsere Überlieferung keinen eindeutigen Aufschluß. Dennoch glaube ich, daß es möglich ist, die Veteraneneduktion nach Avenches in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und so ihre Motive erkennbar und plausibel zu machen.

Dazu ist ein Umweg nötig, nämlich eine kurze Betrachtung der Umstände, die zur Einrichtung des *municipium* Volubilis in Mauretanien geführt haben. In einem kurzen, aber augenscheinlich heftigen Krieg, der mit der Ermordung des letzten mauretanischen Königs durch Caligula zusammenhing,¹² hatte M. Valerius Severus, Sufet der Stadt Volubilis, auf römischer Seite ein einheimisches Aufgebot befehligt. Nach Beendigung des Krieges reiste er als Gesandter seiner Heimatstadt an den Hof des Claudius und erwirkte, offenbar zum Dank für seine Verdienste, erhebliche Vergünstigungen für seine Gemeinde, die auf einer ihm von der Stadt nach seinem Tode beschlossenen Ehreninschrift aufgeführt werden:

M. Val(erio) Bostaris f(ilio) Gal(eria tribu) Severo, aed(ili), sufeti, duumvir(o), flamini primo in municipio suo, praef(ecto) auxilior(um) adversus Aedemonem oppressum bello. Huic ordo municipii Volub(ilitanorum) ob merita erga rem pub(licam) et legationem bene gestam qua ab divo Claudio civitatem Romanam et conubium cum peregrinis mulieribus, immunitatem annor(um) X, incolas, bona

⁹ Es erhielt nach Plin. n. h. 5, 20 von Vespasian lateinisches Recht und trug der Inschrift CIL VIII 20853 zufolge bereits unter Vespasian den Titel *colonia*. Weshalb in Spanien die Verleihung des lateinischen Rechts mit dem Titel *municipium*, in diesem Fall mit dem Titel *colonia*, verknüpft war, bleibt allerdings unerklärt. Vielleicht hat es dafür keine generelle Regelung (wie sie MOMMSEN, St. R. III 625, annimmt) gegeben, so daß regionale Traditionen oder auch die Wünsche der Gemeinden selbst eine Rolle spielen konnten.

¹⁰ CIL XIII 8917 und CIL XIII, 1 p. 221.

¹¹ Den Fall von Caesarea Stratonis kann ich hier nicht im einzelnen untersuchen. Ich möchte aber wenigstens darauf hinweisen, daß man nicht mit F. HAMPL (Zur römischen Kolonisation in der Zeit der ausgehenden Republik und des frühen Prinzipats, RhM NF 95, 1952, 70, das Zeugnis des Plinius: *Stratonis Turris ... nunc colonia Prima Flavia a Vespasiano imperatore deducta* (n. h. 5, 69), als Beweis für eine Veteranenansiedlung verwenden darf. *Deducere* gebraucht z. B. Asconius nicht mehr im ursprünglichen Sinn, wenn er sagt: *Neque illud dici potest, sic eam coloniam esse deductam, quemadmodum post plures aetates Cn. Pompeius Strabo ... Transpadanas colonias deduxerit. Pompeius enim non novis colonis eas constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii ...* (in Pison. ed. KIESSLING-SCHOELL, p. 3).

¹² Vgl. dazu D. FISHWICK, The Annexation of Mauretania, *Historia* 20, 1971, 467 ff.; bes. 473 ff.

*civium bello interfectorum quorum heredes non extabant suis impetravit. Fabia Bira Izeltae (ilia) uxor indulgentissimo viro honore usa impensam remisit et d(e)s(ua) p(ecunia) d(edit) d(e)d(icavit).*¹³

Zwei Dinge sind sofort als Wiederaufbauhilfen für die zerstörte Stadt erkennbar: *immunitas annorum X*¹⁴ und *bona civium bello interfectorum quorum heredes non extabant*. Die *bona civium, quorum heredes non extabant*, von den Juristen später *bona vacantia* genannt, die dem Aerar bzw. dem Fiskus zustanden,¹⁵ dürften in normalen Zeiten kaum einen erheblichen Betrag ausgemacht haben, mindestens war nicht vorherzusehen, wie und wann sie anfallen würden. Anders lagen die Dinge bei einer unerwarteten, kurzen, aber heftigen Katastrophe, die eine hohe Zahl von Menschenleben kostete: Im Falle von Volubilis war das der Krieg gegen Aedemon, in einem anderen Falle eine Naturkatastrophe, nämlich der Ausbruch des Vesuvs. Auch im Zusammenhang damit hören wir von den *bona ... quorum heredes non extabant*: Titus überläßt sie im Rahmen anderer Hilfsmaßnahmen den betroffenen Städten.¹⁶

¹³ CHATELAIN, Inscr. Lat. du Maroc. 1942, Nr. 116; vgl. Nr. 56. E. M. SMALLWOOD, Documents Illustrating the Principates of Gaius, Claudius and Nero, 1967, Nr. 407b u. a. Eine solche Nutzbarmachung der Verdienste einzelner Persönlichkeiten (wie sie sich auch sonst auf munizipalen Inschriften niedergeschlagen hat, vgl. R. P. DUNCAN-JONES, Patronage and City Privileges, The Case of Giufi, Epigr. Stud. 9, 1972, 12 ff.) lag als informelles und unbürokratisches Mittel der Reichsverwaltung vermutlich durchaus im Sinne der kaiserlichen Zentrale. Für eine solche Deutung spricht jedenfalls der Brief Octavians an die Stadt Rhosos, mit dem er sie geradezu auffordert, die Verdienste ihres Bürgers Seleukos für sich auszunutzen: ... Τοῦτον οὖν ὑμῖν συνίστημι· οἱ γὰρ τοιοῦτοι ἄνδρες καὶ τὴν πρὸς τὰς [πατρίδας] εὐνοίαν προθυμότερα ποιούσιν. ὡς οὖν ἐμοῦ πάντα δυνατὰ ποιήσοντος ὑμῖν ἤδει[ον διὰ Σέλ]ευκον θαρροῦντες περὶ ὧν ἂν βούλεσθε πρὸς μὲ ἀποστέλλετε. S. RICCOBONO, FIRA I, 1941, S. 315.

¹⁴ Zu Unrecht vergleicht A. CONSTANT (Note sur deux inscriptions de Volubilis, Le Musée Belge 28, 1924, 108) dieses Privileg mit individuellen Immunitätsverleihungen an Veteranen. Als Parallelen sind vielmehr die ganzen Städten gewährten Steuererlässe nach Erdbeben heranzuziehen, von denen Tacitus gelegentlich berichtet: ann. 2, 47: *et quantum aerario aut fisco pendebant, in quinquennium remisit*; ann. 4, 13: *remissione tributi in triennium*; ann. 12, 58: *tributum ... in quinquennium remissum*; ann. 12, 63: *tributa in quinquennium remissa*.

¹⁵ Dazu ausführlich E. CUQ, Les successions vacantes des citoyens Romains tués par l'ennemi sous le règne de Claude d'après une inscription de Volubilis, JS NS 15, 1917, 486 ff.

¹⁶ Suet. Titus 8: *Bona oppressorum in Vesevio quorum heredes non extabant, restitutioni afflictarum civitatum attribuit*. Vgl. E. CUQ a. O. 491 f.

Von einer Kontroverse um den Anspruch der Stadt Nicaea auf die *bona vacantia* ihrer Bürger berichtet Plinius ep. 10, 84; vgl. dazu E. CUQ a. O. 488 f. (der Kommentar von SHERWIN-WHITE zu diesem Brief, The Letters of Pliny. A Historical and Social Commentary, 1966, 680 f., ist offenbar ohne Kenntnis des Artikels von CUQ geschrieben). Bemerkenswert erscheint mir CUQs Überlegung, «Pline le Jeune ... eut à rechercher si la concession d'Auguste avait un caractère permanent ou si elle s'était perpétuée par la négligence des magistrats» (a. O. 489). Er entscheidet sich für die letztere Lösung auf Grund von Er-

Zeitlich zwischen die Katastrophe von Volubilis und die der kampanischen Städte fällt ein vergleichbares Ereignis: der kurze, aber blutige Kampf der Helvetier gegen Caecina, bei dem der Überlieferung zufolge Tausende ihr Leben verloren.¹⁷ Mag diese Angabe auch übertrieben sein, so waren die Verluste der Helvetier doch wohl so groß, daß die als Folge davon anfallenden *bona vacantia* ähnlich wie in den oben geschilderten Fällen einen nennenswerten Betrag ausmachten. Welcher Art die *bona* im einzelnen waren, wissen wir nicht, aber auf Grund der allgemeinen Wirtschaftsstruktur ist anzunehmen, daß der überwiegende Teil in Grund und Boden bestand, gewiß völlig uneinheitlich über das Helvetiergebiet verstreut. Diese Grundstücke fielen nun, da sie in einer kaiserlichen Provinz lagen, dem Fiskus zu. Was mit ihnen geschah, ist uns zwar nicht ausdrücklich überliefert, was mit ihnen geschehen konnte, läßt sich aber in großen Zügen angeben: Erstens konnte Vespasian nach dem Vorbild des Claudius verfahren und die betreffenden Güter der geschädigten Gemeinde überlassen. Daß wir keine Nachricht über eine Entscheidung in diesem Sinne haben, ist zwar noch kein Beweis des Gegenteils, die Annahme, er sei nicht so verfahren, würde indessen gut in das bekannte Bild seiner Finanzpolitik passen.¹⁸ Setzt man deshalb einmal voraus, daß die *bona* beim Fiskus verblieben, so kann man weiter fragen, welche Formen der Nutzung es für den Fiskus gab. Wenn ich recht sehe, sind es im wesentlichen drei: Verkauf, Verpachtung und Assignation.¹⁹ Die beiden ersten Möglichkeiten stießen bei den Helvetiern wegen der gerade erlittenen hohen Verluste an arbeitsfähigen Männern sicherlich

wägungen, die die verschiedene Verwaltung kaiserlicher bzw. senatorischer Provinzen betreffen. Ich glaube, es sprechen auch noch andere Gründe für die Annahme, es habe sich um ein befristetes Privileg des Augustus gehandelt: Wie im Falle von Volubilis das Privileg eingeschränkt war auf die *bona civium bello interfectorum*, so im Falle der vom Vesuvausbruch betroffenen Gemeinden auf die *bona oppressorum in Vesevio*. Es liegt daher nahe, auch bei dem Privileg für Nicaea an eine Einschränkung auf einen Katastrophenfall zu denken. Nun ist in unserer Überlieferung zwar keine Erdbebenkatastrophe aus augusteischer Zeit bezeugt, aber immerhin vier solche aus späteren Jahren (vgl. dazu W. RUGE, RE 17, 230 f.). Vielleicht hat bereits unter Augustus ein Erdbeben, von dem wir keine Kunde haben (vgl. aber die summarischen Bemerkungen bei Cassius Dio 54, 23 u. 30; zur Häufigkeit der Erdbeben vgl. W. CAPELLE, Erdbebenforschung, RE Suppl. 4, 358), solche Zerstörungen angerichtet, daß die *bona oppressorum quorum heredes non extabant* bei dieser Gelegenheit der Stadt als Wiederaufbauhilfe überlassen worden waren. Ob die diokletianische Verfügung über die *bona vacantia* Cod. Just. 10, 10, 1 wirklich besagt, daß «l'attribution des successions vacantes à une cité . . . est un fait qui s'est produit assez fréquemment sous le Haut-Empire» (COQ a. O. 496), läßt sich ebensowenig sicher ermitteln wie die Gründe, die im einzelnen Fall zu dem Privileg für die jeweilige Stadt geführt haben.

¹⁷ Tac. hist. 1, 68: *multa hominum milia caesa, multa sub corona venundata*. Vgl. G. WALSER, Das Strafgericht über die Helvetier im Jahre 69 n. Chr., Schweizer Zs. f. Gesch. 4, 1954, 265 f.

¹⁸ Dazu besonders Suet. Vesp. 16; Frontinus L 54; Hyginus L 133; vgl. T. FRANK, An Economic Survey of Ancient Rome, Bd. V: Rome and Italy of the Empire, 1940 (Nachdruck 1959), 44 ff.

¹⁹ Vgl. FRANK a. O. 47.

auf Schwierigkeiten. Die dritte Möglichkeit war, wie gesagt, die der Assignation an Veteranen. Von Staats wegen verfügbares Land für die Veteranenversorgung war im Innern der befriedeten Provinzen schon für die Ansiedlungen des Augustus nicht mehr genug zu finden gewesen. Wie er in den *Res Gestae* selbst berichtet, hat er deshalb den betroffenen Städten zu diesem Zweck Land abgekauft.²⁰ Als Normalregelung für die Versorgung der Veteranen hat Augustus im Zusammenhang mit der Einführung des stehenden Heeres dann die *«missio nummaria»* mit Hilfe des *aerarium militare* vorgesehen.²¹ Bezeichnend für die veränderte Situation der nachaugusteischen Zeit bis hin zu den Flaviern ist T. FRANKS Urteil: «The colonization of veterans was apparently used only to a relatively small extent (by Claudius and Vespasian) in order to lighten the burdens of the *aerarium militare»*.²² Eine Möglichkeit, das *aerarium militare* zu entlasten, bot nun, wie ich meine, auch der unerwartet angefallene Besitz an Grund und Boden im Helvetierland. Wurde er für die Assignation an Veteranen genutzt, dann konnte man zudem hoffen, auch noch eine andere Wirkung damit zu erzielen, die als Zweck von Veteraneneduktionen an anderer Stelle ausdrücklich bezeugt ist, nämlich Wirtschaftshilfe für entvölkerte Städte.²³ Veteranensiedlungen zu diesem Zweck konnten viritan erfolgen,

²⁰ *Res Gestae* 16: *Pecuniam pro agris, quos in consulatu meo quarto et postea consulibus M. Crasso et Cn. Lentulo Augure adsignavi militibus solvi municipis. Ea summa sestertium circiter sexsies milliens fuit, quam pro Italicis praedis numeravi et circiter bis milliens et sescentiens quod pro agris provincialibus solvi. Id primus et solus omnium, qui deduxerunt colonias militum in Italia aut provinciis, ad memoriam aetatis meae feci.*

²¹ Der Ausdruck *«missio nummaria»* ILS 9085 (vgl. *missione agraria* ILS 2462); zum *aerarium militare* vgl. Augustus, *Res Gestae* 17, ed. MOMMSEN, 1883, 66; KUBITSCHKE, RE 1, 672 f.

²² FRANK a. O. 32.

²³ Bereits für Augustus bezeugt das allgemein Hyginus 177 L: *... illas quoque urbes quae deductae a regibus aut dictatoribus fuerant, quas bellorum civilium interventus exhauserat, dato iterum coloniae nomine numero civium ampliavit* (sc. *divus Augustus*), *quasdam et finibus*. Auf Ereignisse der neronischen Zeit bezieht sich Tacitus, ann. 14, 27: *at in Italia vetus oppidum Puteoli ius coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur, veterani Tarentum et Antium adscripti non tamen infrequentiae locorum subvenere, dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant*. Möglicherweise gehört in diesen Zusammenhang auch der Bericht des Agathias über die Hilfsmaßnahmen, die Augustus für die von einem Erdbeben verwüstete Stadt Tralles in die Wege leitete: *... ὑπατικοῦς ἐπὶ τῶν ἐν τοῖς μάλιστα εὐπατριδῶν τε καὶ εὐδαμῶνων ἀνδρῶν ἐκ τῆς Ῥώμης ἀπολεξάμενον ἅμα τῷ σφετέρῳ πληθῆει στείλαι ἐς τὴν ἀποικίαν ...*, Agathias *Histor. II* 17 = *Historici Graeci minores*, ed. DINDORF II, 1871, p. 207 f., herangezogen von T. R. S. BROUGHTON, *Some Non-colonial Coloni of Augustus*, *TAPhA* 66, 1935, 21 f. (Aus dem in diesem Zusammenhang gebrauchten Ausdruck *ἀποικία* für Tralles kann man allerdings keine Schlüsse ziehen, da es sich nur um eine Wiederaufnahme der zu Beginn des Kapitels gemachten Feststellung αἱ γοῦν Τράλλεις ... τὸ μὲν παλαιὸν Πελαγονῶν γέγονεν ἀποικία handelt. Vgl. auch A. RUDORFF, *Gromatische Institutionen = Dei Schriften der römischen Feldmesser*, hg. u. erl. von F. BLUME, K. LACHMANN und A. RUDORFF, II, 1852 [Neudruck 1967], 328.)

sie konnten aber auch verbunden sein mit der Umwandlung der betroffenen Stadt in eine Kolonie.²⁴

Auf dem Hintergrund des Gesagten läßt sich als, wie ich meine, plausible Hypothese zur Erklärung der Veteranendeduktion nach Aventicum folgendes formulieren: Der Wunsch Vespasians, die Helvetier für ihre Haltung im Kampf gegen Caecina zu belohnen, traf auf eine Situation, in der dem Kaiser unerwartet Land im Helvetiergebiet zur Verfügung stand, das für den Staat unmittelbar kaum anders nutzbar gemacht werden konnte als durch Verwendung für die Veteranenversorgung. Eine derartige Verwendung konnte zusätzlich den erwünschten und auch in anderen Fällen erstrebten Effekt haben, eine Stadt davor zu bewahren, auf Grund erheblicher Menschenverluste dem wirtschaftlichen Niedergang anheimzufallen.

Die oben angestellten Überlegungen über die Nutzbarkeit der *bona vacantia* im Helvetiergebiet führen schließlich noch zu einer weiteren Frage: wie nämlich die Stadt Volubilis wohl Gebrauch von dem kaiserlichen Geschenk der erbenlosen Güter machen konnte. Auch ihr mußten ja die Leute fehlen, die der Stadt gegenüber als Käufer oder Pächter in Frage kommen konnten. Nun nennt die Ehreninschrift für Valerius Severus als vom Kaiser erwirkt auch *incolae*, die wegen der Einfügung zwischen der *immunitas annorum X* und den *bona civium . . . quorum heredes non extabant* nicht gut etwas anderes als eine weitere Wiederaufbauhilfe gewesen sein können.²⁵ Die Inschrift sagt, freilich nicht, welcher Art diese *incolae* waren und inwiefern sie vom Kaiser «erlangt» werden konnten. Die in der Literatur zur Erklärung herangezogenen Texte über Umsiedlungen aus diokletianischer Zeit können, weil sie in eine so viel spätere, von der Freizügigkeit des 1. Jahrhunderts n. Chr. weit entfernte Epoche gehören, jedenfalls nur schlecht als Parallelen dienen.²⁶ Will man im Rahmen dessen bleiben, was wir von der frühen Kaiserzeit wissen, so lassen sich aber folgende Überlegungen anstellen:

Als Personengruppe, deren Ansiedlung in Volubilis in ihrem eigenen wie auch

²⁴ Zu viritanen Ansiedlungen vgl. RUDORFF a. O. Veteranendeduktion u. Umwandlung in eine Kolonie ist unter Vespasian für das italische Bovianum bezeugt (CIL IX p. 239).

²⁵ Anders P. WUILLEUMIER, Le municpe de Volubilis, REA 1926, 334 A. 1: «Quant à l'ordre des termes dans la première inscription, l'ont peut s'étonner, sans doute, de voir la mention des incolae rompre la suite des privilèges financiers; mais ne demandons pas aux auteurs d'une dédicace africaine – ou du décret romain, dont elle reproduit peut-être les titres successifs – la logique même que requiert aujourd'hui un esprit français.»

²⁶ L.-A. CONSTANS a. O. 106 f. zieht Paneg. lat. IV, 4; IV, 18; V, 21 u. VIII, 4 heran und bemerkt dazu: «Il (sc. Dioclétien) paraît d'ailleurs avoir pratiqué systématiquement cette politique: relever les villes dévastées par les Barbares en y installant de nouveaux habitants; en Thrace comme en Gaule il organise de vastes migrations. La politique de Claude . . . n'est pas différente: il procure aux Volubilitani, par un transfert de population, la main d'œuvre dont ils devaient avoir un pressant besoin.» Zeitlich viel näher an die Situation von Volubilis würde eine Bemerkung Eutrops (8, 3) über Maßnahmen Trajans zur Wiederbevölkerung von Dakien führen: *ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum translulerat ad agros et urbes colendas. Dacia enim diuturno bello Decebalii viris fuerat exhausta.* Die Modalitäten bleiben aber ganz unklar.

im Interesse der Stadt liegen konnte und die als Gruppe der Initiative und Lenkung des Kaisers zugänglich war, kamen Veteranen in Frage – ob ausschließlich sie, kann dahingestellt bleiben. Eine offizielle Veteraneneduktion mit Neubegründung der Stadt als Kolonie hat freilich in Volubilis nicht stattgefunden. Die Binnenlage der Stadt und vielleicht mehr noch eine starke einheimische Tradition mögen gegen eine solche Lösung gesprochen haben. Denkbar ist aber wohl, daß eine inoffizielle Initiative des Kaisers eine Gruppe von mit der *missio nummaria* ausgestatteten Veteranen dazu veranlaßt hat, Volubilis als Ort ihrer Niederlassung zu wählen, um so der Stadt Gelegenheit zu geben, das Geschenk der *bona vacantia* auch wirklich zu nützen. Analog den *«militēs metyci»*, die der *«Liber coloniarum»* für italische Städte bezeugt,²⁷ mochten sie ihr angestammtes Ortsbürgerrecht behalten und – jedenfalls zunächst – in Volubilis nur den Status von Ortsansässigen ohne Ortsbürgerrecht besessen haben. Stellt man sich die Dinge so vor, dann kann man die *incolae* der Inschrift von Volubilis genau im Sinne der Juristen, zu deren Beschreibung des Begriffs *incola* die eigene Entscheidung über die Ortswahl gehört, verstehen, kann andererseits aber auch begreifen, daß diese *incolae* in der verkürzten Redeweise der Inschrift als vom Kaiser *«erlangt»* bezeichnet werden.²⁸

War der Zuzug von *incolae* die Folge einer informellen Initiative des Kaisers, so gehörte er zwar zu den Dingen, die Volubilis dem Valerius Severus verdankte und erschien deshalb zu Recht auf der ihm gewidmeten Inschrift, er fiel aber nicht unter die formal festumrissenen, aktenkundig zu machenden Hilfsmaßnahmen des Kaisers, die die Stadt auf der Ehreninschrift für Claudius aufzuzählen hatte.²⁹ Die hier versuchte Rekonstruktion der Situation erlaubt also auch eine plausible Deutung jener auffallenden Differenz zwischen den beiden überlieferten Aufzählungen der claudischen Privilegien für Volubilis.

Ein paar Schlußbemerkungen mögen noch darauf hinweisen, welche Bedeutung Einzeluntersuchungen wie die hier vorgelegte für den Zusammenhang einer Geschichte der Kolonisation der frühen Kaiserzeit haben können. Drei elementare,

²⁷ P. 234 L: *Interamna ... ager eius militi metyco est adsignatus ...*; p. 238 L: *Teanum Siricinum ... ager eius militibus metycis ... est adsignatus.*

²⁸ Die Quellenbelege zum Begriff *incola* bei BERGER, RE 9, 2, 1249 ff.; vgl. auch die Bemerkung von CUQ: *«Les incolae qui viennent s'établir dans une région autre que celle de leur origine, font un acte qui dépend de leur libre volonté.»* (Note complémentaire sur l'inscription de Volubilis, CRAI 1918, 228). Wegen des *impetravit* nimmt U. LAFFI (Adtributio e Contributio, 1966, 78 f.; dort auch weitere Literatur) eine erweiterte Bedeutung des Begriffs *incola* an. Die von ihm als Parallele herangezogene Stelle Tac. hist. 1, 78 bezieht sich allerdings auf die Nachdeduktion von Kolonisten, also auf Neubürger der betreffenden Städte; vgl. RUDORFF a. O. 409.

²⁹ CHATELAIN, Inscr. Lat. du Maroc 57: *Ti. Claud(io) Caes(ari) Aug(usto) ... municip(ium) Volub(ilitanum) impetrata c(ivitate) R(omana) et conubio et oneribus remissis, d(ecreto) d(ecurionum) d(edit) ...*, vgl. Anm. 13. Bei dieser gegenüber der Ehreninschrift für Valerius Severus knapper formulierten Inschrift kann man sich die Überlassung der *bona vacantia* unter die *onera remissa* mitgefaßt denken, nicht aber die *incolae*. Auf den Unterschied zwischen den beiden Inschriften weist WUILLEUMIER a. O. hin.

für die Gesamtsituation jeweils entscheidend wichtige Bedürfnisse sind in der römischen Geschichte nacheinander mit dem Mittel der Koloniegründung mit Deduktion von Kolonisten beantwortet und befriedigt worden: die Sicherung militärischer Expansion, die Versorgung der verarmten hauptstädtischen Massen und die Versorgung und Rezivilisierung der Veteranen der Bürgerkriegsheere. Durch die augusteische Reichsordnung sind diese Bedürfnisse teils ganz aufgehoben, teils modifiziert und zu Angelegenheiten untergeordneter Dringlichkeit geworden. Die im Verhältnis zu den früheren Kolonien wenigen Deduktionskolonien der nachaugusteischen Zeit lassen sich deshalb nicht mehr generell aus der Gesamtsituation des Imperium Romanum heraus verstehen. Veteranenversorgung ist zwar immer im Spiel, kann aber allein, ohne zusätzliche Gründe, die Erklärung nicht liefern. Welche anderen Motive jeweils zusätzlich eine Rolle spielen, kann sich nur aus einer Analyse der einzelnen Fälle und ihrer besonderen Situation ergeben. Wahrscheinlich gab es auch in der Kaiserzeit bei allen lokalen Modifikationen nur eine begrenzte Zahl von Gründen, die jeweils zu einer Ansiedlung von Kolonisten führen konnten.³⁰ Eine Untersuchung aller Deduktionen der nachaugusteischen Zeit würde es erlauben, einen vollständigen Katalog dieser Motive und Anlässe zusammenzustellen.

³⁰ E. T. SALMON, *Roman Colonization under the Republic*, 1969, 154, scheint mit einem hohen Maß von Zufälligkeiten und Willkür zu rechnen, unterscheidet dabei allerdings nicht zwischen Kolonien mit und solchen ohne Deduktion von Kolonisten.

